

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Eppelborn (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabensetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppelborn am 15. November 2001 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtiger Tatbestand

- (1) Für Amtshandlungen der Verwaltung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die dem Interesse einzelner Beteiligter dienen und zu denen die Beteiligten Anlass gegeben haben, sind Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, zu entrichten.
- (2) Soweit für öffentlich-rechtliche Leistungen oder für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen aufgrund besonderer Verwaltungsvorschriften öffentlich-rechtliche Leistungs- oder Benutzungsgebühren erhoben werden, finden die allgemeinen Vorschriften dieser Gebührensatzung sinngemäß Anwendung.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftragsangelegenheiten gelten das Gesetz Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) in der Fassung vom 24.06.1964, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 24.06.1998 (Amtsbl. S. 518) in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis (GebVerz) vom 14.07.1964 in der Fassung der Bekanntmachung v. 29.02.1984 (Amtsbl. S. 381), zuletzt geändert durch die Verordnung v. 08.02.2000 (Amtsbl. S. 258), in der jeweils gültigen Fassung sowie die Vorschriften der einschlägigen Sondergesetze.

§ 2

Auslagen

- (1) Mit der Gebühr sind die erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Diese sind von dem Gebührenschuldner zu erstatten. Dies gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit nach § 4. Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.
- (2) Besondere Auslagen sind außer den im Gebührenverzeichnis aufgeführten Auslagen:
- a) die Postgebühren für Zustellungen,
 - b) die Telefaxgebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren,
 - c) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 - e) die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - f) die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
2. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben,
3. Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Jugendwohlfahrt, der Kriegsopfer-, Schwerbeschädigten-, Schwererwerbsbeschränkten- und der Heimkehrerfürsorge,
4. Amtshandlungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhaltes für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

1. das Land,
2. die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden; bei den bundesunmittelbaren juristischen Personen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
3. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer und die kommunalen Gebietskörperschaften, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist,
4. die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (Bundesgesetzbl. I S. 613),

es sei denn, dass die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen und diese auch eingehen.

(2) Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein bei Amtshandlungen der technischen Dienststellen der Gemeindeverwaltung.

(3) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet:

1. die Sondervermögen des Landes und des Bundes,
2. die Landesbetriebe im Sinne des § 26 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und die Einrichtungen des Landes, die bezüglich der Buchführung wie Landesbetriebe behandelt werden sowie die gleichartigen Betriebe und Einrichtungen des Bundes und der anderen Länder.

§ 5

Maßstab und Satz der Gebühr

(1) Maßstäbe und Gebührensätze richten sich nach dem Verwaltungsgebührenverzeichnis das Bestandteil dieser Verwaltungsgebührensatzung ist.

(2) Das Gebührenverzeichnis enthält feste Gebühren, Wert- und Rahmengebühren.

(3) Die Gebühr wird von der Dienststelle welche die Amtshandlung vornimmt festgesetzt und richtet sich bei den festen Gebühren und Rahmengebühren nach dem auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Aufwand des

Verwaltungszweiges. Die Höhe der Benutzungsgebühren ist so zu bestimmen, dass die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Einrichtungen sowie die Kosten für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung und für die Verzinsung und Tilgung des Kapitals gedeckt werden. Bei der Bemessung der Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren ist der Nutzen der staatlichen Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

- (4) Werden mehrere verschiedene gebührenpflichtige Amtshandlungen nebeneinander erbracht, so wird für jede Leistung die entsprechende Gebühr erhoben.

§ 6

Gebührenberechnung bei Rahmengebühren

- (1) Ist eine Rahmengebühr zu erheben, so ist sie nach dem Verwaltungsaufwand und nach dem Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berechnen.
- (2) Rahmengebühren sind auf volle EURO festzusetzen.

§ 7

Gebührenberechnung bei Wertgebühren

- (1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der gemeine Wert im Sinne des § 10 Abs. 2 Bewertungsgesetz zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen. Beträge bis zu 0,50 EURO werden auf volle EURO abgerundet. Beträge über 0,50 EURO auf volle EURO aufgerundet.
- (2) Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder in unzureichender Weise erbracht, so schätzt die Behörde oder das Organ den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners gegebenenfalls mit Hilfe eines Sachverständigen.

§ 8

Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Amtshandlung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor deren Vollendung zurückgenommen, so ist ein Viertel der vollen Gebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen ist auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr durch einen Pauschbetrag abzugelten. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist
 - a) derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - b) derjenige, der die Amtshandlung veranlasst,
 - c) derjenige, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Schuldner einer Benutzungsgebühr ist derjenige, dem die Benutzung der Einrichtung zugute kommt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Auskunftspflicht des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, den Dienststellen, die die Gebühren festsetzen, über alle Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder Gebührenhöhe von Einfluss sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. In Zweifelsfällen kann die Dienststelle sachdienliche Erhebungen einleiten und gegebenenfalls die Gebühr neu festsetzen.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs und des Anspruchs auf Auslagenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung, im Falle des § 8 Abs. 2 mit der Rücknahme des Antrages. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung von Benutzungsgebühren entsteht und wird fällig mit dem Beginn der Benutzung.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung.
- (4) Die Bekanntgabe nach den Absätzen 1 und 3 kann formlos erfolgen. Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekannt zu geben, der enthalten muss
 - a) die Amtshandlung,
 - b) die Höhe und Berechnung der zu entrichtenden Gebühren,
 - c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
 - d) die Behörde oder das Organ, an die zu zahlen sind,
 - e) die Zahlungsfrist,
 - f) eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig, binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

§ 12

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden, sofern nicht in einzelnen Fällen eine andere Form der Erhebung angeordnet wird, (Empfangsbescheinigung, Quittung) durch Verwendung des Gebührenstemplers erhoben.
- (2) Die Gebühr kann auch, insbesondere wenn der Antrag schriftlich gestellt wird, durch Postnachnahme eingezogen werden. Dabei werden Porto- und Nachnahmekosten mit erhoben.

§ 13

Gebührenerstattung

- (1) Wird ein Verwaltungsakt auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Hat der Rechtsbehelf wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften Erfolg, so ist die Gebühr in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (2) Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen auf Grund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (3) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebühreinzahlung.
- (4) Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages durch die zuständige Behörde oder das zuständige Organ.

§ 14

Sicherung des Gebühreneinganges

- (1) Die Vornahme der Amtshandlung kann von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles davon oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (2) Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid mit den Aufgaben wie im Gebührenbescheid nach § 11 Abs. 4 zu übersenden. An die Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

§ 15

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.1998 (Amtsbl. S. 518) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Eppelborn vom 15. Mai 1995 außer Kraft.

Eppelborn, den 15. November 2001

DER BÜRGERMEISTER

Fritz Hermann L u t z

Änderung der Satzung

**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde
Eppelborn
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 15. November 2001:**

Die Anlage

Gebührenverzeichnis

**zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
der Gemeinde Eppelborn vom 15. November 2001**

wird wie folgt ergänzt:

II Besondere Gebühren:

d) Archiv der Gemeinde:
39. **Benutzung von Archivgut**
(Einsichtnahme, Benutzung von Findmitteln usw.)

2,50 €

für 1 Tag	10,50 €
für 1 Woche	25,00 €
für 1 Monat	
40. Schriftliche oder mündliche Auskünfte	Kostenfrei
wenn die Bearbeitungszeit eine halbe Stunde nicht überschreitet	10,00 €
darüber hinaus je angefangene halbe Stunde	
41. Ausleihe von Archivgut	
pro Sendung	10,00 €
42. Anfertigen von Reproduktionen	
Fotokopien DIN A4	0,50 €
Fotokopien DIN A3	0,75 €
Scannen von Archivvorlagen (inkl. CD-ROM)	5,00 €
Grundpreis	1,00 €
Pro Datei	0,50 €
Anfertigen von Kopien digitaler Archivvorlagen je CD-ROM	5,00 €
Ausdruck digitaler Vorlagen auf Fotopapier DIN A4	
43. Nutzung von Archivreproduktionen	
für gewerbliche Zwecke je Reproduktion	10,00 €
bei einer Auflage bis 5000 Exemplare	20,00 €
bei einer Auflage bis 10000 Exemplare	40,00 €
bei einer Auflage bis 50000 Exemplare	

Eppelborn, den 03.04.2009
Der Bürgermeister

Fritz-Hermann Lutz

Anlage**Gebührenverzeichnis**

**zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
der Gemeinde Eppelborn vom 15. November 2001**

	EURO
I. Allgemeine Gebühren (alle Dienststellen)	
1. Bescheinigungen jeder Art, schriftliche Auskünfte im Privatinteresse, sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind je angefangene Seite	2,50
2. Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Fotokopien usw., je Seite mindestens	0,30 1,75
3. Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	1,50
4. Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen und ähnliches, soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt, für jede angefangene Seite	2,50
5. Bei schwierigen Abschriften und Auszügen (z.B. bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen oder schwer lesbaren Texten, tabellarischen Aufstellungen usw.) ist die Gebühr für jede angefangene Seite zu erhöhen bis auf	5,00
6. Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt, wird neben der Gebühr für die Abschrift oder den Auszug eine Beglaubigungsgebühr nach Nr. 2 erhoben	
7. Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheide, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausweise und ähnliches), für jede angefangene Seite	2,50
8. Durchschriften, je angefangene Seite	1,25

9. Zeugnisse	2,50
	EURO
10. Ausgabe von Satzungen und anderen Drucksachen, soweit die Ausgabe nicht im Interesse der Gemeinde liegt, für jede angefangene Seite, mindestens jedoch	0,50 2,50
11. Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Betrag der entstehenden Portgebühren oder der derjenige Betrag, der bei der Zustellung durch die Post entstehen würde	
12. Fotokopien DIN A 4 und DIN A 5 je Seite DIN A 3 je Seite	0,50 0,75
13. Drucksachen, je Seite mindestens jedoch	0,05
14. Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird, je Akte oder Buch mindestens Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind.	1,50
15. Auszug aus dem Vereinsregister a) für einheimische Vereine b) für sonstige Antragsteller (außerhalb der Gemeinde) je Seite c) Auszug mit Adressenaufkleber (für alle) je angefangene Seite	gebührenfrei 1,30 2,50

II. Besondere Gebühren

a) Finanzverwaltung

(Kämmerei, Steueramt und Schulverwaltung)

16. Übernahme von Ausfallbürgschaften für Kredite bzw. Darlehen bis zur dinglichen Sicherung im Grundbuch

mindestens jedoch

17. Gebühr für die Absicherung von Bürgschaften

18. Zweitausfertigung von Steuerbescheiden, Steuer-
veranlagungen usw.

19. Zweitausfertigung von Lohnsteuerkarten

b) Gemeindekasse

20. Ausstellung von Spendenbescheinigungen

21. Erteilung von steuerlichen Unbedenklichkeits-
bescheinigungen

22. Beitreibung besonderer privatrechtlicher Geld-
forderungen.

Für die Beitreibung privatrechtlicher Geldforderungen, die nicht von der Regelung des § 1 der Verordnung über die Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen nach dem Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz erfaßt sind (u.a. Miete, Pacht), werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Kostenordnung zum Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz erhoben.

EURO

1 v. T. des
Kredits bzw.
Darlehens
25,00

Zinsdifferenz
zw. einem
kommunal
verbürgten
Darl. u. einem
ohne
kommunale
Bürgschaft
aufgen. Darl.

1,50

2,50

1,50

2,50

c) FB 3 – Bauen Wohnen Umwelt

23. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern	25,00
	EURO
24. Abgabe von Submissionsunterlagen für jedes Blatt mindestens jedoch	0,50 5,00
25. Gebühren für die Bescheinigung von Erschließungsbeiträgen und einmalige Kanalanschlussgebühren zur Vorlage bei Darlehensgebern	5,00
26. Zeugnis über die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts	10,00
27. Erteilung von Löschungsbewilligungen	10,00
28. Erteilung von Vorrangseinräumungen	10,00
29. Erteilung von sanierungsrechtlichen Genehmigungen	10,00
30. Bescheinigung über die Bewohnung und Benutzung von Gebäuden	5,00
31. Fotokopien von Auszügen aus den Bebauungsplänen für das Erststück (Lichtpausen und dergl. farbig angelegt) in der Größe DIN A 4 oder bis 0,12 qm DIN A 3 oder bis 0,24 qm DIN A 2 oder bis 0,49 qm DIN A 1 oder bis 1,00 qm	9,00 12,50 16,00 25,00
32. für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück	je 1,00 € mehr als Erststück
33. Prüfung von Planunterlagen und Genehmigung zum Anschluss der Grundstücke an die	15,00

Kanalisation	
34. Genehmigung zur Ausübung gewerbsmäßiger Arbeiten auf den Friedhöfen	
a) Jahreserlaubnis	150,00
b) Einzelerlaubnis	25,00
	EURO
35. Fotokopien aus Bauakten DIN A 4	1,50
36. Fertigung von Lageplänen in verschiedenen Maßstäben	2,50
37. Einweisungen	
a) Gebäude	125,00
b) kleinere Gebäude wie Garagen usw., sofern der Fachbereich 3 – Bauen Wohnen Umwelt – lediglich zur höhenmäßigen Einweisung hinzugezogen wird, ermäßigt sich die Gebühr um	60,00 50 v.H.
38. Wertermittlung von bebauten und unbebauten Grundstücken	2 v.T. des Wertes

Hinweis nach § 12 Abs. 5 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, Amtsblatt S. 682:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.